

Burkhard von Hennigs  
Mitglied im Denkmalrat Schleswig-Holstein

Bad Oldesloe, den 02. Februar 2011

Zum Besuch des Denkmalrates beim Kulturausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtags in Kiel am 3. Februar 2011

„Rechtliche“ Gründe zum Erfordernis einer Novellierung des schleswig-holsteinischen Denkmalschutzgesetzes – aus der Sicht des Denkmalrates sind das folgende fünf Gründe:

1.

### **Anpassung an geltende internationale Normen**

#### **a: Verursacherprinzip**

Artikel 6 des Europäischen Übereinkommens vom 16. Januar 1992 zum Schutz des Archäologischen Erbes schreibt das Verursacherprinzip vor. Seit 2002 gilt es auch in Deutschland. Danach hat der Verursacher, also in der Regel der Bauherr, die Kosten für die Prospektion, die Bergung und die Dokumentation von archäologischem Kulturgut auf seinem Grundstück zu tragen.

Dieses **Verursacherprinzip fehlt** bisher im schl.-holstein. Denkmalschutzgesetz!

Gleichzeitig sollte, nein muss hier geregelt werden, dass die Kostenübernahme-Pflicht ihre Grenze im Rahmen des Zumutbaren findet – wichtig für den privaten Bauherrn ebenso wie den öffentlichen Bauherrn (Konkretisierung nach Artikel 14 Abs. 1 und 2 Grundgesetz).

Das Verursacherprinzip schafft für den Bauherrn bzw. Vorhabenträger Planungssicherheit und schützt ihn zugleich vor sonst erforderlichen Bau-Unterbrechungen durch Zufallsfunde während der Bauzeit. Gute, entsprechende Erfahrungen liegen im Lande längst vor.

#### **b: UNESCO-Weltkulturerbe**

Um den Schutz und den Status der Welterbestätte „Altstadt von Lübeck“ nicht zu gefährden und die Aufnahme des Danewerkes mit Haithabu in die Welterbeliste zu ermöglichen, ist die Enführung des Begriffs „Welterbestätte“ und der zugehörigen Pufferzone in das Denkmalschutzgesetz erforderlich.

2.

Die **Genehmigungspflicht** für Veränderungen in Denkmalbereichen ist in der geltenden Fassung völlig unzureichend geregelt. Hier ist eine Präzisierung sowohl der zu schützenden Inhalte als auch der Verfahrensvorschriften für das Genehmigungsverfahren erforderlich.

3.

Die **Verfahrensvorschriften** zum Erlass von Landesverordnungen über Denkmalbereiche und über Archäologische Grabungsschutzgebiete sollten vereinfacht und vereinheitlicht werden. Dies dient der Klarheit und Übersichtlichkeit für die Bürger wie für die Gemeinden. Gleichzeitig ist zu regeln, dass auch hier die sogen. Ersatzverkündigung durch öffentlich Auslegung in den üblichen Fristen anzuwenden ist – eine Jahrzehnte alte Selbstverständlichkeit z. B. im Bauplanungs- und im Naturschutzrecht.

4.

### **Neuregelung des Denkmalbegriffes**

Die jetzige Trennung in so gen. „einfache“ Kulturdenkmale und „Kulturdenkmale von besonderer Bedeutung“ ist den Bürgern schon kaum vermittelbar, auch in der allgemeinen Verwaltung besteht weitgehend Unkenntnis über diesen Unterschied! Im übrigen gilt dieser Unterschied nicht im Steuerrecht, das heißt nicht für steuerliche Abschreibungen.

Für historische Gärten gibt es darüber hinaus noch spezielle Sonderregelungen und Verfahrensvorschriften.

Hier ist eine Vereinfachung überfällig, um dem normalen Bürger mehr Klarheit zu geben. Zugleich wird dadurch eine Annäherung an die Denkmalschutzgesetze der übrigen Bundesländer erreicht und an die dazu ergangene Rechtsprechung.

Diese notwendige und sinnvolle Vereinfachung darf allerdings nicht dazu führen, dass aus Personalmangel – der heute schon herrscht – durch das Entfallen der bisher als „einfache“ Kulturdenkmale registrierten Objekte und Anlagen ohne weitere Prüfung ein kultureller Kahlschlag sondergleichen stattfindet und das kulturellen Erbes von Schleswig-Holstein um mehreren Tausend Kulturdenkmale reduziert wird.

### **5. Ordnungswidrigkeiten und Straftaten**

Bisher sind alle Verstöße gegen Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes lediglich als Ordnungswidrigkeiten zu verfolgen (§ 24 DSchG). Hier ist dringlich zu prüfen, ob nicht schwerwiegende Verstöße zum Beispiel durch Raubgrabungen oder Sondengänger künftig als **Straftaten** nach dem Strafgesetzbuch zu ahnden sind, wie etwa die Beschädigung

öffentlicher Sachen wie Denkmäler oder von Gegenständen der Wissenschaft nach § 304 StGB oder die Urkundenunterdrückung nach § 274, Nr. 1 StGB. Auf das Beispiel der Verfahren um die „Sonnenscheibe von Nebra“ sei verwiesen.

### **Zusammenfassung:**

Aus dreißigjähriger Erfahrung mit dem schleswig-holsteinischen Denkmalgesetz möchte ich festhalten: dieses Gesetz ist im Prinzip gut! Es ist im allgemeinen verständlich formuliert, und es war auch in meiner Verwaltungspraxis (als Vertreter bzw. Leiter einer unteren Denkmalschutzbehörde) immer ohne größere Probleme den betroffenen Denkmal-Eigentümern ausreichend klar zu vermitteln.

Das Zustimmungsprinzip hat sich bewährt und muss erhalten bleiben, weil bei den meisten unteren Denkmalschutzbehörden für viele Denkmalgruppen spezielle Kenntnisse fehlen, zum Beispiel für den Gesamtbereich der archäologischen Kulturdenkmale oder für historische Gärten.

Aus den genannten Gründen ist aber eine Fortschreibung des Denkmalschutzgesetzes dringend erforderlich, um den Bürgern wie den Denkmaleigentümern, den Städten und Gemeinden und den sonstigen betroffenen Behörden die heute und in naher Zukunft erforderlichen, zum Teil bereits geltenden Bestimmungen und Verfahrensregeln übersichtlich und in Anpassung an andere öffentliche Rechtsregelungen im Text des geltenden Denkmalschutzgesetz zu präsentieren.

Viele erforderliche Vorarbeiten zu dieser Novellierung sind schon längst gemacht. Der Denkmalrat hat hierzu der obersten Denkmalschutzbehörde bereits 2006 zahlreiche Vorschläge gemacht.

Die letzte inhaltliche Novellierung des schleswig-holsteinischen Denkmalschutzgesetzes liegt immerhin 14 Jahre zurück (1996). Eine einzelne Verfahrensvorschrift wurde im Dezember 2009 geändert.